

BFH entscheidet über doppelte Haushaltsführung bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH, 15.03.2007, Az.: VI R 31/05) über die steuerliche Abzugsfähigkeit der doppelten Haushaltsführung bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften entschieden. Dabei ging es unter anderem um die Frage, ob ein nicht eheliches Paar, das an verschiedenen Wohnorten lebt und arbeitet, von der sogenannten doppelten Haushaltsführung profitieren kann oder ob es mit Ehepaaren gleichgestellt wird.

Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung können als Werbungskosten nach § 9 Abs.1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend gemacht werden, wenn jemand aus beruflichem Anlass nicht an seinem eigentlichen Wohnort arbeitet und daher am Ort der Arbeit einen zweiten Haushalt errichten muss.

Voraussetzung für die Anerkennung der Mehraufwendungen (Umzugskosten, Fahrtkosten für Heimfahrten, Unterkunftskosten, Verpflegungsmehraufwendungen etc.) ist, dass der Lebensmittelpunkt am eigentlichen Wohnort erhalten bleibt und die Errichtung des Zweithaushalts beruflich veranlasst ist.

Der Normalfall doppelter Haushaltsführung

Klassische Beispiele sind etwa der allein lebende Arbeitnehmer, der vorübergehend für einige Monate für seinen Arbeitgeber in einer anderen Stadt oder gar im Ausland tätig wird. Sein Lebensmittelpunkt verlagert sich für den begrenzten Zeitraum nicht an den Beschäftigungsort, sondern bleibt am Hauptwohntort bestehen. Oder Ehepartner, die beide berufstätig sind. Sie haben eine gemeinsame Ehwohnung, doch der Arbeitsplatz eines Ehepartners ist so weit von dieser entfernt, dass er dort unter der Woche einen Zweithaushalt führt. Ausreichend dafür ist bereits das Anmieten eines möblierten Zimmers, es bedarf für den Zweithaushalt am Beschäftigungsort keiner vollwertigen Haushaltsführung.

Bisherige Ausnahmeregelungen für Ehepaare

Von der Voraussetzung, dass eine doppelte Haushaltsführung beruflich und gerade nicht privat veranlasst sein muss, lassen die Finanzbehörden in einem bestimmten Fall für Ehepaare eine Ausnahme zu: Sind beide Partner vor der Eheschließung berufstätig und leben an verschiedenen Beschäftigungsorten und erklären dann anlässlich ihrer Eheschließung eine der beiden Wohnungen zur „gemeinsamen Ehwohnung“, so wird dieser private Anlass einem beruflichen Anlass gleichgestellt. Der Ehepartner, dessen Wohnung nicht Ehwohnung wird, kann für seine bisherige Wohnung die Mehraufwendungen als Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung geltend machen, so der Bundesfinanzhof (BFH, bereits 04.10.1989, Az.:VI R 44/88).

Hintergrund dieser Ausnahme ist der verfassungsrechtlich verankerte Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Grundgesetz (GG).

Wird jedoch erst einige Zeit nach der Eheschließung eine gemeinsame Ehewohnung bestimmt, gilt diese Ausnahme nicht mehr, weil dies nicht mehr „anlässlich der Eheschließung“ erfolgte und somit auch der Schutz des Art. 6 GG nicht mehr greift.

Übertragbarkeit auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften?

Der BFH hat mit Urteil vom 20.07.2006 (Az.: III R 8/04) entschieden, dass das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG nicht gebietet, dass gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften mit Ehepaaren steuerlich gleich zu behandeln sind. Er hat damit die Zusammenveranlagung für eingetragene Lebenspartnerschaften abgelehnt unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine ungleiche steuerliche Belastung von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften durch Art. 6 Abs. 1 GG, der die Ehe besonders schützt, gerechtfertigt ist. Daraus folgt auch, dass die Ausnahme zur doppelten Haushaltsführung bei Ehepaaren anlässlich der Eheschließung nicht auf eingetragene Lebenspartner übertragbar ist.

Ausnahmeregelungen für nicht eheliche Lebenspartner?

Eine doppelte Haushaltsführung hat der BFH bereits 1988 auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften anerkannt, wenn die Lebenspartner mit einem gemeinsamen Kind in einer gemeinsamen Wohnung auf Dauer bereits zusammenleben und einer der Partner beruflich veranlasst auswärtig tätig wird. In einem solchen Fall liegt in der gemeinsamen Wohnung ein „Familienhaushalt“ vor, der den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG genügt. Die Aufwendungen für den Zweithaushalt sind abzugsfähig.

Aktuelle Entscheidung des BFH

In seiner aktuellen Entscheidung zu diesem Themenkreis musste der BFH über die Frage entscheiden, ob und wie die Ausnahmeregelung für Ehepaare zur doppelten Haushaltsführung anlässlich der Eheschließung auf nicht eheliche Lebensgemeinschaften übertragbar ist. In seinem Urteil vom 15.03.2007 führt der BFH aus, dass eine doppelte Haushaltsführung bei nicht ehelichen Lebenspartnern ebenso wie bei Ehepaaren anerkannt werden kann, wenn beide berufstätig sind, dabei an verschiedenen Beschäftigungsorten leben und *anlässlich der Geburt eines gemeinsamen Kindes* eine der beiden Wohnungen zur gemeinsamen Familienwohnung erklären. Der private Anlass der Kindesgeburt wird dem ebenfalls privaten Anlass der Eheschließung gleichgestellt. Weil mit der Geburt des gemeinsamen Kindes eine Familie entsteht, rechtfertigt der besondere Schutz der Familie aus Art. 6 GG diesen ausnahmsweise privaten Anlass zur doppelten Haushaltsführung. Entscheidend ist aber auch hier der zeitliche Zusammenhang zwischen Geburt und Bestimmung der gemeinsamen Familienwohnung.

So wies der BFH im konkreten Fall die Klage des Vaters auf Anerkennung der doppelten Haushaltsführung ab, weil die Eltern des nicht ehelichen Kindes erst zwei Jahre *nach* dessen Geburt den Wohnsitz der Mutter zur gemeinsamen Familienwohnung erklärt hatten.



**Presseinformation
anwalt.de services AG
vom 4. Mai 2007**

Kontakt:

E-Mail: presse@anwalt.de
www.anwalt.de/presse

anwalt.de services AG
Maxfeldstr. 5
D-90409 Nürnberg
Fon: 0911/180-2400
Fax: 0911/180-2401
www.anwalt.de

Kurzprofil anwalt.de services AG:

Die anwalt.de services AG (www.anwalt.de) mit Sitz in Nürnberg besteht seit April 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen. Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse www.anwalt.de sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwaltd (= 0800 26925833).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der hotel.de AG (www.hotel.de), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.